

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

Vom 29. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des AG.BVG-EKD**

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz AG.EKKW-BVG-EKD) vom 22. November 2016, KABl. S. 159, zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 23. November 2022, KABl. S. 339, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a neu eingefügt:
„§ 2a Bemessungssatz (zu § 9 Absatz 1 Nr. 1a BVG-EKD)

Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B werden mit einem einheitlichen Satz von 97 von Hundert (Bemessungssatz) vervielfacht. Der Bemessungssatz gilt entsprechend für die Zulagen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in privatrechtlichen Rechtsverhältnissen. Sonstige Bezügebestandteile werden in voller Höhe gewährt. Für die Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG sind die Beträge der jeweils geltenden Bundestabelle ohne Anwendung von Satz 1 zugrunde zu legen.“

Der bisherige § 2a wird neu § 2b.

2. In § 3 wird in der Überschrift der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(zu § 9 Absatz 1 Nr. 4 BVG-EKD)“.
3. § 6 Absatz 9 wird aufgehoben
4. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16 Überleitung von Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern an kirchlichen Grundschulen

- (1) Kirchenbeamtinnen und -beamte, deren Ämter als Lehrerin oder Lehrer im Kirchendienst in der Besoldungsgruppe A 12 gemäß Anlage zu § 5 Absatz 1 AG.BVG-EKD in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

(2) Kirchenbeamtinnen und -beamte, deren Ämter der Rektorin oder des Rektors im Kirchendienst in der Besoldungsgruppe A 13 gemäß Anlage zu § 5 Absatz 1 AG.BVG-EKD in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.“

5. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert

- a) In der Angabe „A12“ werden die Wörter „, Lehrerin oder Lehrer im Kirchendienst“ gestrichen.
- b) In der Angabe „A13“ werden die Wörter „Rektorin oder Rektor im Kirchendienst“ durch die Wörter „Lehrerin oder Lehrer im Kirchendienst“ ersetzt.
- c) In der Angabe „A14“ werden nach dem Wort „Kirchenarchivoberrat“ die Wörter „Rektorin oder Rektor im Kirchendienst“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 1 und 2 treten am 1. März 2024 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 3 bis 5 treten am 1. August 2028 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Dr. Michael Schneider